

Verfahrensordnung
Beschwerdeverfahren / Hinweisgeberverfahren
(im Folgenden Hinweisgeberverfahren) der Berlin-Chemie
AG

19.12.2023

1. Vorwort	1
2. Wer kann einen Hinweis abgeben?	1
3. Welche Themen umfasst das Hinweisgebungsverfahren?	1
4. Ist die Abgabe eines Hinweises kostenfrei?	2
5. An wen kann ein Hinweis abgegeben werden?	2
6. Wann kann ein Hinweis abgegeben werden	2
7. Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?	2
8. Welche Informationen sollte ein Hinweis enthalten?	3
9. Wer ist für die Bearbeitung der eingegangenen Hinweise zuständig?	3
10. Wie werden Hinweisgeber geschützt?	3
11. Was passiert, nachdem ein Hinweis abgegeben wurde und wie schnell werden Hinweise bearbeitet?	4
12. Wie lange werden die Informationen aufbewahrt?	5
13. Kann ein Hinweis auch bei externen Meldestellen abgegeben werden?	5
ANNEX	6

1. Vorwort

Ethisches und gesetzeskonformes Verhalten hat für die Berlin-Chemie AG in der eigenen Geschäftstätigkeit und in den Beziehungen zu ihren Geschäftspartnern und Kunden höchste Priorität.

Die Berlin-Chemie AG hat ein Hinweisgeberverfahren eingerichtet, das es Einzelpersonen, Unternehmen und sonstigen Organisationen ermöglicht, auf Verstöße gegen geltendes Recht, gegen die internen Richtlinien, Geschäfts-, Industriegrundsätze oder ethische Standards oder Bedenken in Bezug auf eine potenzielle oder tatsächliche Verletzung dieser Regelungen oder entsprechende Risiken hinzuweisen.

Das Hinweisgeberverfahren soll sicherstellen, dass alle eingehenden Hinweise auf transparente und faire Weise untersucht und aufgearbeitet werden. Diese Verfahrensordnung gemäß § 8 Abs. 2 LkSG stellt dar, wie ein Hinweis abgegeben werden kann, wie er bearbeitet wird und welchen Schutz die Hinweisgeber haben.

2. Wer kann einen Hinweis abgeben?

Das Hinweisgeberverfahren steht jedem offen, der auf Missstände, Risiken oder Verstöße hinweisen möchte, die durch das wirtschaftliche Handeln der Berlin-Chemie AG, der zugehörigen Tochtergesellschaften oder einem direkten oder indirekten Zulieferer entstanden sind.

Hinweisgebende können beispielsweise Beschäftigte, Auftragnehmer, direkte und indirekte Zulieferer, Kunden, Anwohnende, Investoren, andere Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder unbeteiligte Personen sein.

Hinweise können sowohl durch Hinweisgebende, die selbst mittelbar oder unmittelbar betroffen sind (selbstbetroffene Hinweisgebende), oder von Hinweisgebenden, die nicht selbst betroffen sind (informierende Hinweisgebende), abgegeben werden.

3. Welche Themen umfasst das Hinweisgeberverfahren?

Das Hinweisgeberverfahren ermöglicht Hinweisgebenden, auf Verstöße gegen geltendes Recht (z.B. Bestechung, Betrug, Geldwäsche, Verstoß gegen Menschenrechte und Umweltvorschriften), interne Richtlinien oder Geschäftsgrundsätze der Berlin-Chemie AG oder auf entsprechende Risiken oder Bedenken in Bezug auf eine potenzielle oder tatsächliche Verletzung dieser Regelungen hinzuweisen. Zur Orientierung finden Sie im Annex nähere Informationen zu den einzelnen vom Hinweisgeberverfahren umfassten Themen.

4. Ist die Abgabe eines Hinweises kostenfrei?

Das Hinweisgeberverfahren ist für den Hinweisgebenden kostenfrei.

5. An wen kann ein Hinweis abgegeben werden?

Hinweisgebende können auf dem folgenden Weg einen Hinweis über das Hinweisgeberverfahren abgeben: Hinweisgebende können Hinweise über die Whistleblowing-Lösung EthicsPoint melden, welches von NAVEX - einem unabhängigen externen Drittanbieter - betrieben wird.

Eine Beschwerde kann über ein [Formular](#) der Whistleblowing-Lösung eingereicht werden.

Eine Beschwerde kann in den folgenden Sprachen beschrieben werden:

- *Chinesisch*
- *Deutsch*
- *Englisch*
- *Französisch*
- *Griechisch*
- *Indonesisch*
- *Italienisch*
- *Koreanisch*
- *Portugiesisch*
- *Polnisch*
- *Russisch*
- *Spanisch*
- *Thailändisch*
- *Türkisch*
- *Vietnamesisch*

Weitere Informationen zu EthicsPoint finden Sie [hier](#).

6. Wann kann ein Hinweis abgegeben werden?

Die Whistleblowing-Lösung EthicsPoint steht Hinweisgebenden uneingeschränkt zur Verfügung.

7. Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?

Hinweisgebende können auch anonym einen Hinweis abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer anonymen Meldung die Berlin-Chemie AG nicht in der Lage ist, den Eingang des Hinweises zu bestätigen, den Sachverhalt mit dem/r Hinweisgebenden zu einem späteren Zeitpunkt zu erörtern und den/r Hinweisgebenden über das Ergebnis des Hinweisgeberverfahrens oder über die von der Berlin-Chemie AG ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Insbesondere, weil eine Kontaktaufnahme mit dem/r Hinweisgebenden nicht möglich ist, ist es wichtig, dass der/die anonym Hinweisgebende so viele Informationen wie möglich zur Verfügung stellt, um den Hinweis zu untermauern (*siehe nachfolgend unter 8.*)

8. Welche Informationen sollte ein Hinweis enthalten?

Um eine schnelle und angemessene Bearbeitung des Hinweises zu gewährleisten, ist es wichtig, dass der Hinweis alle relevanten Informationen enthält und so genau wie möglich beschrieben wird. Dabei können z.B. die folgenden Angaben hilfreich sein:

- Was hat sich konkret ereignet? (Wenn möglich, Angabe, zu welchen im Annex aufgelisteten Themen der mutmaßliche Verstoß oder das Risiko einen Bezug hat)
- Wann bzw. in welchem Zeitraum hat sich der Vorfall ereignet bzw. dauert der Vorfall oder das Risiko weiter an?
- Wo hat sich der Vorfall ereignet oder wo tritt das Risiko auf (z.B. in welchem Land, bei welcher Gesellschaft, bei welchem Zulieferer)?
- Welche Personen sind involviert?
- Wie viele Personen sind betroffen?
- Sind Sie auch selbst betroffen?
- Welche weiteren Personen haben von dem Vorgang etwas mitbekommen?
- Besteht unmittelbare Gefahr für Leib und Leben?
- Wurde der Berlin-Chemie AG das Risiko oder der Verstoß bereits zuvor gemeldet?
- Falls ja, wurden Maßnahmen eingeleitet, zur Minimierung oder Beseitigung des Risikos bzw. des Verstoßes?

9. Wer ist für die Bearbeitung der eingegangenen Hinweise zuständig?

Die mit dem Hinweisgeberverfahren betrauten Personen sind die Compliance-Abteilung in der Muttergesellschaft Menarini-Gruppe und die Compliance-Abteilung der Berlin-Chemie AG.

Die Berlin-Chemie AG gewährleistet, dass die mit der Durchführung des Hinweisgeberverfahrens betrauten Personen hierbei unparteiisch handeln, unabhängig sind und nicht an fachliche Weisungen gebunden sind. Außerdem stellt die Berlin-Chemie AG sicher, dass die mit der Durchführung des Hinweisgeberverfahrens betrauten Personen fachkundig und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

10. Wie werden Hinweisgeber geschützt?

10.1 Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Die Berlin-Chemie AG gewährleistet angemessenen und wirksamen Schutz für den Hinweisgebenden vor Benachteiligung oder Bestrafung. Dies gilt, wenn und soweit der Hinweisgebende nach bestem Wissen und Gewissen einen Hinweis abgegeben hat, wenn also der Hinweisgebende berechtigten Grund zur Annahme hatte, dass die Informationen des Hinweises der Wahrheit entsprechen. Der Schutz des Hinweisgebenden kann immer nur soweit gewährleistet werden, wie der rechtliche Einfluss der Berlin-Chemie AG reicht.

Die Berlin-Chemie AG erlaubt keinerlei Vorwurfs-, Stigmatisierungs- oder Vorverurteilungskultur und wird betroffene Personen unterstützen und schützen. Bei nachweislich wissentlicher Weitergabe von falschen und/oder irreführenden Informationen

(z.B. wissentlich falsche Verdächtigung) behält sich die Berlin-Chemie AG eine Prüfung disziplinarischer und/oder zivil- oder strafrechtlicher Schritte vor.

10.2 Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebenden und der Datenschutzvorgaben

Die Berlin-Chemie AG stellt sicher, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebenden und etwaiger Dritter, die in der Hinweismeldung genannt werden, gewährt bleibt und nicht befugte Mitarbeitende hierauf keinen Zugriff haben. Der Hinweisgebende soll durch die Inanspruchnahme des Hinweisgeberverfahrens keine Nachteile erleiden.

Alle eingegangenen Hinweise werden im Einklang mit den Datenschutzvorgaben behandelt.

Informationen über die Identität dürfen an die zuständigen Stellen weitergegeben werden, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist oder wenn ein hinreichender Verdacht auf eine Straftat besteht.

11. Was passiert, nachdem ein Hinweis abgegeben wurde und wie schnell werden Hinweise bearbeitet?

Im Folgenden werden die einzelnen Schritte des Hinweisgeberverfahrens näher erläutert. Alle eingegangenen Hinweise werden im Rahmen des Hinweisgeberverfahrens sorgfältig geprüft und bearbeitet. In der Regel erfolgt die Bearbeitung in den folgenden Schritten:

11.1 Bestätigung des Eingangs des Hinweises an Hinweisgebenden

Der Hinweisgebende erhält binnen 7 Tagen nach der Einreichung des Hinweises eine Bestätigung des Eingangs. Die Eingangsbestätigung wird über denselben Meldekanal verschickt, über den der Hinweis ursprünglich gemeldet wurde. Wenn aufgrund des von dem Hinweisgebenden gewählten Meldekanals eine Eingangsbestätigung nicht möglich ist, entfällt für die Berlin-Chemie AG die Pflicht zum Versand einer Eingangsbestätigung.

Hiervon ausgenommen sind reine Kundenbeschwerden, die erkennbar keine Menschenrechts-, Umwelt- oder Compliance-Bezüge aufweisen.

11.2 Prüfung des Hinweises

Für alle Hinweise, die nicht anonym eingegangen sind, erfolgt eine Sachverhaltserörterung zwischen der Berlin-Chemie AG und dem Hinweisgebenden.

Wenn bei der Erörterung oder weiteren Aufklärung des Sachverhalts festgestellt wird, dass der Hinweis begründet ist, ergreift die Berlin Chemie-AG angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen.

Bei Unbegründetheit des Hinweises stellt die Berlin-Chemie AG das Verfahren ein. Ein Hinweis ist z.B. unbegründet, wenn kein Risiko oder Verstoß gegen geltendes Recht oder

interne Richtlinien der Berlin-Chemie AG festgestellt wurde oder ein Hinweis in keinem Zusammenhang mit der Berlin-Chemie AG oder seinen Geschäftspartnern steht.

11.3 Information über den Status / das Ergebnis des Hinweisgeberverfahrens

Der Hinweisgebende erhält innerhalb von 3 Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Mitteilung über den Fortgang der Bearbeitung des Hinweises. Dies umfasst eine Information über geplante oder bereits eingeleitete Präventions- und / oder Abhilfemaßnahmen zusammen mit ihrer Begründung. Bei externen Meldungen von Hinweisen, kann die Frist von 3 Monaten auf 6 Monate erhöht werden, wenn der Hinweis umfangreich ist.

Der Hinweisgebende wird auch informiert, sofern möglich, wenn das Verfahren wegen Unbegründetheit des Hinweises eingestellt wurde.

Eine Unterrichtung erfolgt nur, wenn dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt oder die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Hinweismeldung sind oder die in der Hinweismeldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Die Unterrichtungspflicht entfällt in solchen Fällen, in denen eine Kontaktaufnahme aufgrund des vom der Hinweisgebenden gewählten Meldekanals nicht möglich ist.

12. Wie lange werden die Informationen aufbewahrt?

Gemäß geltenden Regelungen ist die Berlin-Chemie AG verpflichtet, eingehende Hinweise zu dokumentieren und die Dokumentation ab ihrer Erstellung aufzubewahren. Die Dokumentation ist bei Hinweisen auf allgemeine Compliance-Verstöße drei Jahre nach Abschluss des Hinweisgeberverfahrens zu löschen. Bei Hinweisen auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder Verstöße im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes beträgt die Aufbewahrungsfrist sieben Jahre. Die Aufbewahrung gespeicherter Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzregelungen.

13. Kann ein Hinweis auch bei externen Meldestellen abgegeben werden?

Für Hinweisgebende besteht auch die Möglichkeit, eine externe Meldung bei den zuständigen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union abzugeben. Insbesondere kommen dabei in Betracht:

- Die [zentrale externe Meldestelle](#) des Bundesamts für Justiz (BfJ)
- Das [Hinweisgebersystem](#) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Das [Hinweisgebersystem](#) des Bundeskartellamts (BKartA)

ANNEX

Kategorien des Hinweisgeberverfahrens

Kategorie	Thema	Hintergrundinformationen	Zuständigkeit für die Bearbeitung
Arbeitskonflikte	Mobbing	„Mobbing“ stellt ein systematisches Anfeinden, Schikanieren und Diskriminieren von Arbeitnehmenden untereinander oder durch Vorgesetzte dar. Hierunter fällt jedes fortgesetzte Verhalten, das die Würde der betreffenden Person verletzt und ein durch Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes „feindliches Umfeld“ schafft.	Compliance Abteilung
	Sexuelle Belästigung	Jedes Verhalten unerwünschter sexueller Natur, das eine Person herabsetzt, beleidigt oder demütigt. Das Verhalten stört die Zusammenarbeit und schafft eine einschüchternde, feindliche oder beleidigende Arbeitsumgebung. Obwohl es sich in der Regel um ein Verhaltensmuster handelt, kann es sich auch um einen einzelnen Vorfall handeln.	Compliance Abteilung
	Diskriminierung und Ungleichbehandlung in Beschäftigung	Ungleichbehandlung oder willkürliche Unterscheidung, etwa aufgrund des Geschlechts, der Religion, der Nationalität, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung, der politischen Meinung, einer Behinderung, des Alters, der Sprache, der sozialen Herkunft, sofern dies nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Diskriminierung kann auch ein isoliertes Ereignis sein, das eine Person oder eine Gruppe von Personen in einer ähnlichen Situation betrifft.	Menschenrechtskomitee
	Unangemessenes Verhalten und andere Konflikte am Arbeitsplatz	Einmaliges oder wiederkehrendes Verhalten von Machtmissbrauch durch Vorgesetzte gegenüber ihren Untergebenen als auch von Mitarbeitenden untereinander.	Compliance Abteilung
Persönlichkeitsrechte	Privatsphäre	Erlangen privater Informationen oder Einschränkung von Rückzugsmöglichkeiten / Informationswege der Mitarbeitenden durch andere Mitarbeitende oder Vorgesetzte.	Menschenrechtskomitee
	Bildung	Einschränkung des Rechts der Mitarbeiter sich (unternehmensextern/-intern) weiterzubilden.	Menschenrechtskomitee
	Religions- und kulturelle Freiheit	Aktivitäten, die Schaden anrichten oder die Rechte der Gemeinschaften auf religiöse und kulturelle Entwicklung verletzen können.	Menschenrechtskomitee
	Meinungsfreiheit	Willkürliches Blockieren und Filtern von Inhalten, Kriminalisierung der rechtmäßigen Meinungsäußerung, Auferlegung einer Vermittlerhaftung, Sperren des Internetzugangs für Benutzer, auch auf der Grundlage von Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums, Cyberangriffe und unzureichender Schutz des Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz.	Menschenrechtskomitee
Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz	Arbeitsschutz inkl. Arbeitszeit	Einmalige oder wiederkehrende Missachtung der anwendbaren Arbeitsschutzregelungen, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit und/oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen (bspw. durch mangelnde Sicherheitsstandards, fehlende Schutzmaßnahmen; nicht ausreichende Ausbildung und Unterweisung). Hierunter fallen auch Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz etc.	Menschenrechtskomitee
	Angemessene Löhne	Fehler im Vergütungsprozess sowie Vorenthaltung angemessener Löhne (Auszahlung von Gehältern, Überstunden, Bonus etc.), die nicht mit Betrugsfällen verbunden sind. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn.	Menschenrechtskomitee
	Kinderarbeit	Widerrechtliche Beschäftigung von Kindern unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die	Menschenrechtskomitee

		Schulpflicht endet, wobei das das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf sowie widerrechtliche Missachtung des Verbots der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (bspw. Sklaverei, Prostitution, Pornographie, Drogenhandel) für Kinder unter 18 Jahren.	
	Rechte von Kindern	Verfügbarkeit von Tools zur Kindersicherung oder Tools mit ähnlichen Funktionen, die diesen Bedarf abdecken: Wir müssen die Verwendung fördern und unseren Kunden oder Dritten unsere eigenen Tools zur Verfügung stellen, die den verantwortungsvollen Umgang mit Technologie erleichtern. Es muss auch sichergestellt werden, dass Zugangskontrollmechanismen zu nicht jugendfreien Inhalten, die wir über die verschiedenen vom Unternehmen angebotenen Kanäle anbieten (die Zugangskontrollmechanismen zu diesen Inhalten müssen beispielsweise durch eine Eltern-PIN für Pay-TV-Kanäle oder eine Altersüberprüfungssystem auf WAP-Portalen), um den unbeabsichtigten Zugriff auf diese Portale und Kanäle durch Minderjährige zu verhindern.	Menschenrechtskomitee
	Sicherheit von Kindern	Menschenhändler nutzen zunehmend das Internet, insbesondere soziale Medien, um Kinder für den Sexhandel zu rekrutieren. Kinder können online ausgebeutet oder missbraucht werden, wenn IKT-Unternehmen keine sichere und altersgerechte Online-Umgebung für Kinder bereitstellen. Zu den Risiken gehören unangemessene (potenziell schädliche) Inhalte, Kontakte (unangemessene Online-Ansätze) und Verhaltensweisen (z. B. Cybermobbing).	Menschenrechtskomitee
	Zwangsarbeit und Sklaverei	Der Einsatz von Arbeitskräften gemäß sklavenähnlichen Praktiken, wie Sklaverei, Menschenhandel, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und Sexarbeit.	Menschenrechtskomitee
	Koalitionsfreiheit	Situation, in der Mitarbeitenden der Zusammenschluss in einer Koalition und/oder der Anschluss bzw. Gründung an eine Gewerkschaft untersagt wird oder in der diese aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Koalition und/oder Gewerkschaft ungerechtfertigt diskriminiert werden.	Menschenrechtskomitee
	Machtmissbrauch durch private und öffentliche Sicherheitskräfte	Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projektes, wenn diese aufgrund von mangelnder Unterweisung und/oder Kontrolle des Unternehmens das Gebot zu Achtung menschenwürdiger Behandlung und/oder jenes der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit missachten.	Menschenrechtskomitee
	Nutzung der Produkte zum Machtmissbrauch	Ein Beispiel: Überwachungssoftware in autoritären Regimen wurde in der Vergangenheit eingesetzt, um politische Gegner zu verfolgen (z. B. in Ägypten, Bahrain oder Syrien) und die bürgerlichen und politischen Rechte von Zivilisten (z. B. Meinungsfreiheit) einzuschränken, mit teilweise schwerwiegenden Folgen für die körperliche Unversehrtheit der Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen	Menschenrechtskomitee
Schutz von Umwelt und Lebensräumen	Umweltschutz (zum Schutz von Gesundheit und Leben)	Herbeiführung einer schädlicher Umweltveränderungen wie bspw. Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmmissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch	Menschenrechtskomitee
	Weitere Umweltschutzthemen (zum Schutz von Umwelt und Gesundheit)	<ul style="list-style-type: none"> – Verwendung von Quecksilber in Produkten und Produktion und Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens – Verwendung und Produktion von persistenten organischen Schadstoffen (POPs) und Behandlung von Abfällen, die persistente organische Schadstoffe enthalten, entgegen den Bestimmungen des POPs-Übereinkommens – Import und Export von gefährlichen Abfällen entgegen den Bestimmungen des Basler Übereinkommens 	Menschenrechtskomitee
	Schutz von Lebensräumen	Situation der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.	Menschenrechtskomitee

Informationssicherheit/Datenschutz	Informationssicherheit/Datenschutz	Nutzung von Informationen des Unternehmens, von Kunden, Mitarbeitenden, Shareholdern oder externen Partnern zum eigenen Vorteil oder zum Nutzen Dritter. Verletzung von Prozessen, die die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von sensiblen Unternehmensinformationen garantieren.	Compliance Abteilung
Integritäts-schädigende oder wirtschaftskriminelle Handlungen	Interessenkonflikte	Ein Interessenkonflikt liegt in Situationen vor, in denen ein persönlicher oder privater Vorteil oder ein persönliches oder privates Interesse berufliche Entscheidungen eines Mitarbeitenden beeinflusst und dieser persönliche Vorteil oder dieses persönliche Interesse in Widerspruch zu den Interessen der Berlin-Chemie AG steht.	Compliance Abteilung
	Bestechung von Amtsträgern	Versprechen, Anbieten, Bezahlen, Verteilen oder Genehmigen von Geschenken, Einladungen oder anderen Arten von Anreizen für einen Amtsträger bzw. eine Amtsträgerin mit dem Ziel, diesen unzulässig zu beeinflussen oder einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen.	Compliance Abteilung
	Bestechung im geschäftlichen Verkehr	Versprechen, Anbieten, Bezahlen, Verteilen oder Genehmigen von Geschenken, Einladungen oder anderen Arten von Anreizen für einen Geschäftspartner mit dem Ziel, diesen unzulässig zu beeinflussen oder einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen.	Compliance Abteilung
	Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr	Annahme von Geschenken, Einladungen oder anderen Arten von Anreizen durch Mitarbeitende, die als Gegenleistung eine pflichtverletzende Handlung vornehmen.	Compliance Abteilung
	Diebstahl / Unterschlagung	Widerrechtliche Aneignung von Sachen, die Dritten (z.B. dem Unternehmen, anderen Mitarbeitenden, Geschäftspartnern) gehören.	Compliance Abteilung
	Betrug / Untreue	Verschaffen eines rechtswidrigen Vermögensvorteils durch Täuschung eines Dritten bzw. Schädigung des Unternehmensvermögens durch Verletzung einer Treuepflicht sowie Herbeiführung eines finanziellen Schadens >50k EUR.	Compliance Abteilung
	Internes Kontrollsystem für die Finanzberichterstattung	Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung (Accounting Fraud) im Zusammenhang mit der internen Kontrolle der Finanzinformationen.	Compliance Abteilung
	Nichteinhaltung von vertraglichen Pflichten gegenüber Kunden	Nichteinhaltung der mit Kunden eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, die Abrechnung, die Qualität der Produkte und Dienstleistungen usw. sowie Verdacht auf Diebstahl von Kundendaten und/oder unternehmenssensiblen Informationen.	Compliance Abteilung
Andere	Negative Auswirkungen von Werbung und Kommunikation	Auswirkungen von Werbungsinhalten/-darstellungen auf körperliche und mentale Gesundheit sowie physische und moralische Sicherheit. Besonders vulnerabel sind Minderjährige. Besonders auszuschließen sind u.a. Nachrichten und Bilder, die den Konsum von Alkohol und anderen Drogen, sowie Essstörungen oder Gewalt beworben werden.	Menschenrechtskomitee
	Andere	Jeder andere Hinweis, der keinem der vorgenannten Merkmale zugeordnet werden kann.	N/A; Zuständiger Fachbereich